

seine Anwendung den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt und das Volk selbst an seiner Durchsetzung in breitem Maße teilnimmt. Darin sei der moralisch-ethische Charakter des Zwangs im Sozialismus begründet. Abschließend betonte Orschekowski, daß diese grundsätzlichen Erwägungen in stärkerem Maße in den vorliegenden Entwurf einfließen müßten.

Auf der Grundlage einer Analyse der Strafrechtspraxis wies der Stellvertreter des Ministers der Justiz K a u l f e r s c h nach, daß in der Praxis ein Zurückweichen vor der Anwendung der nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafen zu verzeichnen ist. JSs sei die Tendenz festzustellen, daß die Gerichte in der Mehrzahl der abzuurteilenden Fälle auf eine unbedingte Freiheitsstrafe erkennen, wobei es sich größtenteils um kurzfristige Freiheitsstrafen, d. h. um solche bis zu sechs Monaten, handle. Obwohl die Kriminalität im letzten Jahr erneut zurückgegangen sei, sei der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen gestiegen. Aus dieser Tatsache sei zu schlußfolgern, daß ein Teil unserer Richter in Verkennung der gesellschaftlichen Kräfte und historischen Notwendigkeiten davon Abstand nehmen, in breiterem Umfang solche Strafen auszusprechen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Als Ursachen dafür nannte Kaufersch die noch ungenügend entwickelte Planmäßigkeit der Rechtsprechung und eine falsche Schwerpunktsetzung bei der Anwendung von Strafen. Man greife vielfach aus der Masse der „anfallenden“ Vorgänge nicht die tatsächlich bedeutsamsten heraus, sondern gehe schematisch und zufällig an die Behandlung der Strafsachen heran, wobei man äußere Ähnlichkeiten der einzelnen Vorgänge vielfach als Hauptkriterien für ihre strafrechtliche Beurteilung ansehe. Die wichtigste Aufgabe bestehe deshalb darin, bei den Richtern ideologische Klarheit über die Anwendung der Strafen — insbesondere der neuen Strafarten — zu schaffen. Auch dazu müsse das Strafen-system im neuen Strafgesetzbuch beitragen.

Die Diskussion wandte sich dann Problemen des vorgelegten Thesenentwurfs zu. Zur Ausgestaltung der Freiheitsstrafe bemerkte S z k i b i k (Juristische Fakultät der Universität Halle), nach dem Entwurf sei die Freiheitsstrafe als Einheit gekennzeichnet; es sei jedoch ein Unterschied, ob die Freiheitsstrafe gegen Konterrevolutionäre oder gegen bewußtseinsmäßig zurückgebliebene Werktätige angewandt werde. Weiterhin sollten im Entwurf Bestimmungen über die Vollzugsart der einzelnen Freiheitsstrafen Aufnahme finden. So müßte der Entwurf ausdrücklich bestimmen, daß die bisherigen Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr in Besserungsarbeitslagern zu verbüßen sind. In diesen Fällen sollten in stärkerem Maße die Kollektive der Werktätigen und die gesellschaftlichen Organisationen in den Umerziehungsprozeß dieser Rechtsverletzer einbezogen werden. Sz kib i k wandte sich ausdrücklich dagegen, die zu kurzfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten in einem solchen Besserungsarbeitslager unterzubringen, da sie den Umerziehungsprozeß der anderen Rechtsverletzer stören würden. Es müsse aber auch hier dafür gesorgt werden, daß diese Täter durch eine straffe Arbeitsorganisation zur Disziplin erzogen werden und daß eine geeignete politische und kulturelle Beeinflussung erfolgt.

Diese Gedanken Sz kib i k s geben u. E. Veranlassung, darüber nachzudenken, in welcher Form die Kollektive der Werktätigen und die gesellschaftlichen Organisationen auch in den Umerziehungsprozeß eines zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Rechtsverletzers einbezogen werden können, und zwar sowohl während der Strafverbüßung als auch nach der Haftentlassung. Insbesondere müßte geprüft werden, inwieweit diesbezügliche Verpflichtungen vor dem Gericht zweckmäßig sein können. Dadurch würde eine kontinuierliche Umerziehung auch der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe hatte bereits Lekschas in seinem Diskussionsbeitrag darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, über Sinn, Dauer und Ausgestaltung dieser Strafe weitere Überlegungen anzustellen. Der Vizepräsident des Obersten Gerichts, Dr. J a h n, schlug in diesem Zusammenhang vor, bestimmte Vorstrafen als Kriterium für die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen in das Gesetz aufzunehmen. Problematisch sei dabei allerdings — darauf wies auch Lekschas hin —, welche Vorstrafen aufgenommen werden sollten.

In seinem Diskussionsbeitrag beschäftigt sich Jahn weiterhin mit den Voraussetzungen der Anwendung der Freiheitsstrafe gegen Täter, die keine konterrevolutionären Verbrechen begangen haben. Sein Vorschlag* der jedoch keine Zustimmung fand, ging dahin, diese Voraussetzungen negativ in der Form zu formulieren, daß die unbedingte Freiheitsstrafe dann Anwendung finden sollte, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentziehung nicht vorliegen. Als Kriterien für die Strafen ohne Freiheitsentziehung nannte Jahn: die geringe Bedeutung und das vereinzelte Auftreten der konkreten Straftat; das geringe Maß an Schuld; die positive Einstellung des Täters zur Arbeit und sein gesamtes bisheriges Verhalten vor der Tat, so daß in der Straftat eine einmalige Entgleisung des Rechtsverletzers sichtbar werde; das Verhalten des Täters nach der Tat; die Stärke des Kollektivs und die Haltung des Täters zu ihm. Jahn begründete seinen Vorschlag damit, daß durch eine solche Fassung des Gesetzes der Richter über die Strafen ohne Freiheitsentziehung zur Freiheitsstrafe gelenkt würde, aber nicht umgekehrt; d. h., er müsse erst prüfen, ob die Anwendung der Strafe ohne Freiheitsentziehung in Betracht käme, und dürfe erst nach der Ablehnung dieser Möglichkeit zur Freiheitsstrafe greifen. Aus der Praxis des Obersten Gerichts der DDR bewies Jahn, daß die Bedeutung der Strafen ohne Freiheitsentziehung von vielen Richtern noch nicht klar erkannt worden ist. Insbesondere wandte er sich gegen die Tendenz, mit formalen und nicht überzeugenden Begründungen die Anwendung der bedingten Verurteilung oder des öffentlichen Tadels abzulehnen. In diesem Zusammenhang bemerkte Jahn kritisch, daß die Rechtsprechung des Obersten Gerichts lange Zeit eine zu enge Auffassung über die Anwendung dieser Strafen gefördert habe.

Zu dem von Jahn geäußerten Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der Freiheitsstrafe zur Strafe ohne Freiheitsentziehung nahm Lekschas Stellung und lehnte diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß er zu kasuistisch sei und sich außerdem nur auf geringfügige Straftaten beziehe. Damit würde aber die gegenwärtige unbefriedigende und einengende Praxis der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung fortgesetzt werden. Renneberg vertiefte diese Gedanken noch, indem er darauf hinwies, daß mit der gesetzlichen Regelung allein das Problem nicht gelöst werden könne. Die Hauptaufgabe sei vielmehr in der Schaffung ideologischer Klarheit über die Anwendung dieser Strafen zu erblicken, die insbesondere auch durch eine richtige Rechtsprechung des Obersten Gerichts erfolgen müsse. Diese Gedanken wurden von Bezirksstaatsanwalt K r ü g e r (Magdeburg) und Kreisgerichtsdirektor H e l f e r (Stalinstadt) unterstrichen, die insbesondere darauf hinwiesen, daß bei den Strafen ohne Freiheitsentziehung die Erziehung im Kollektiv nachhaltiger gestaltet werden müsse. Diese Erziehung dürfe aber nicht dem Selbstlauf überlassen werden, vielmehr müsse auch das Gericht an ihrer Organisierung mitwirken. Helfer forderte darüber hinaus, daß die Gerichte den Erziehungsprozeß im Kollektiv kontrollieren sollten.

Uns scheint, daß die staatlichen Organe zwar durch Anleitung und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit